



ANMELDUNG ZUR BERUFSSCHULE

Duales Studium

Ausbildungsberuf: _____

bitte UNBEDINGT auch den Schwerpunkt mit angeben!

Ausbildungsdauer von: _____ bis: _____

Ausbildungsbetrieb: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____ Mobil: _____

Name: _____ **Vorname:** _____

geboren am: _____ Geburtsort **und** -land: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Religionszugehörigkeit: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____ Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____ Mobil.: _____

Gesetzliche/r Vertreter/in:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____ Telefon: _____

ggf. weitere Tel.-Nr.: _____ Handy-Nr.: _____

Schulabschluss:

Der Schulabschluss wurde / wird voraussichtlich im Jahr _____ erworben.

Name und Adresse der Schule: _____

Art des Abschlusses: _____

Vorangegangene Berufsausbildung: Haben Sie bereits eine Berufsausbildung?

Wenn ja, Beruf: _____

Beendet im Jahr: _____ **Abschluss:** ja / nein **Berufsschulabschluss:** ja / nein

Der/die Auszubildende hat Bedarf an sonderpädagogischer Förderung : ja / nein

Ort, Datum:

Wichtige Hinweise zum Besuch der Berufsschule

1. Dauer

- a) Die Berufsschulpflicht beginnt mit Beendigung der Vollzeit-Schulpflicht (= 10 Jahre) und dauert in der Regel bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, ggf. darüber hinaus bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Der Besuch anderer Schulen mit mindestens 24 Unterrichtsstunden pro Woche wird auf die Berufsschulpflicht angerechnet.
- b) Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis beginnt, ist berufsschulpflichtig bis zum Ende seiner Ausbildungszeit. Wer nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Ausbildungsverhältnis besteht. Er unterliegt den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung ebenso wie der Berufsschulpflichtige.

2. Überwachung

- a) Die Erziehungsberechtigten bzw. die für die Berufsausbildung Mitverantwortlichen melden die Berufsschulpflichtigen bei der zuständigen Berufsschule an; beide sind verpflichtet, für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.
- b) Die Berufsschule ist verpflichtet, bei Ordnungswidrigkeiten auf Schüler, auf Erziehungsberechtigte bzw. auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen entsprechend einzuwirken, bei groben Verstößen ein Bußgeldverfahren einzuleiten und ggf. die zwangsweise Zuführung zur Schule zu veranlassen.

3. Versäumnisse

- a) In Krankheitsfällen muss spätestens am zweiten Unterrichtstag eine Benachrichtigung an die Schule erfolgen. Bei begründetem Zweifel ist die Schule berechtigt, eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung des Schülers zu fordern; die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
- b) Beurlaubungen aus persönlichen Gründen sind nur in zwingenden Fällen möglich und müssen **rechtzeitig** bei der Berufsschule schriftlich beantragt werden. Der betriebliche Urlaub soll während der Schulferien genommen werden; er befreit nicht ohne weiteres von der Pflicht zum Berufsschulbesuch.

4. Volljährige Schüler

haben die sich aus Punkt 2. und 3. ergebenden Pflichten der Erziehungsberechtigten selbst wahrzunehmen.

5. Ab- und Ummeldung

Beim Ausscheiden eines Berufsschulpflichtigen aus dem Betrieb erfolgt eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Betriebes an die Berufsschule.